

Der Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bamberg

Hauptgeschäftsstelle: Bamberg, Karolinenstraße 16 / Postschließfach 80 / Fernruf: Bamberg 8, 9, 542

Verwaltungsstelle: Höchststadt a/Aisch, Lonnerstadterstraße 411 / Fernruf: Höchststadt 62

Postanschrift: ☉ Höchststadt a/A., Lonnerstadterstraße 411

An

Reichsinstitut für ältere
deutsche Geschichtsforschung

in Pommersfelden

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.1.1949

In jeder Antwort anzugeben
Meine Zeichen
Rie

Tag
1. Febr. 1949

Betr.: Beitragsberechnung. (Beitragskonto Nr. 8136 / 1949)

Mit Schreiben vom 27. Januar 1949 melden Sie uns wiederum die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, die Sie der Kasse für Ihre Beschäftigten Höh und Schirmer überweisen, trotzdem wir Ihnen vor kurzem durch den Betriebsprüfer der Kasse wissen haben lassen, daß dieses Verfahren nicht richtig ist.

Die Beiträge sind stets von der Kasse zu berechnen und zwar für festumrissene Zeiträume, für ein Monat. Sie haben uns nur, wie jeder andere Arbeitgeber auch, die Änderungen innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist (3 Tg.) anzuzeigen, die die Versicherungspflicht und die Beitragsberechnung berühren. Lohnänderungen haben Auswirkungen auf die Beitragsberechnung. Änderungen dieser Art sind also zu melden. Vordrucke hiezu fügen wir bei.

Um nun ~~bereits für Monat Januar~~ ^{von Januar} 1949 die Sozialversicherungsbeiträge in der richtigen Höhe berechnen zu können, bitten wir, eines der beiliegenden Formulare sogleich ausfüllen, die Bruttolöhne für Höh und Schirmer eintragen und uns umgehend zusenden zu wollen. Weiterhin sind Änderungsanzeigen dieser Art nur dann zu erstatten wenn sich der Lohn einer Ihrer Beschäftigten ändert.

Für Monat Januar 1949 werden wir die Beitragsberechnung so durchführen, wie Ihre Beschäftigten gemeldet sind. Höh ist mit monatlich 150.00 DM gemeldet. Dies entspricht der Lohnstufe 5. Schirmer ist mit mtl. 23.24 DM gemeldet, was der Lohnstufe 1 entspricht. In Lohnstufe 5 Beitragsgruppe D 1 beträgt der mtl. Beitrag 30.00 DM und in Lohnstufe 1 Beitragsgruppe B 1 4.80 DM
ergibt: 34.80 DM

Diese Beträge entsprechen den neuen Sätzen, die durch das Sozialversicherungsanpassungsgesetz ab 1. Januar 1949 eingeführt sind.

Falls Sie, wie in Ihrem Schreiben angegeben, nur einen Betrag von 26.01 DM überwiesen haben, ist der Unterschiedsbetrag noch zu überweisen.

5 Beilagen.